

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Gadebusch vom 01.März 2019

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 37 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Gadebusch. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

### **1. Grabnutzungsgebühren**

#### Reihengrabstätte

-für Säрге und Urnen für 25 Jahre 300,00 EUR

#### Wahlgrabstätten

-für Säрге und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 380,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 15,20 EUR

#### Urnenanlagen

Urnen gemeinschaftsanlage für Paare mit eigener Namensplatte für 25 Jahre 1425,00 EUR

-Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in der  
Urnen gemeinschaftsanlage für Paare mit Namensplatte je Grabbreite und Jahr 57,00 EUR

Urnenanlage mit zentraler Namensnennung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege  
und Namensnennung für 25 Jahre 1930,00 EUR

Urnenbestattung unter Bäumen für 25 Jahre 1280,00 EUR

#### Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für Urnen für 25 Jahre 1400,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Rasengrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr 58,00 EUR

Rasengrabstätte für Säрге für 25 Jahre 1735,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Rasengrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr 70,00 EUR

Grabplatz in der Anlage für Sternenkinder 355,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

### **2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und  
Jahr berechnet und beträgt 40,00 EUR

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

### **3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers**

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabbreite 50,00 EUR  
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

### **4. Bestattungsgebühren**

Bestattungsgebühr Sarg	400,00 EUR
Bestattungsgebühr Urne	125,00 EUR

### 5. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	75,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	35,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung	80,00 EUR
Verwaltungsgebühr pro Stunde	45,00 EUR

### § 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

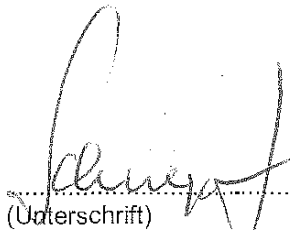
### § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

### § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 15.07.2003 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gadebusch am 20.02.2019



(Unterschrift)

.....  
SCHNEPP  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



(Unterschrift)

.....  
KIRCHHOFF  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 11. März 2019 .....